



ENTWURF 10.02.2025

**Satzung der Stadt Füssen
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom

Präambel

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Füssen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Als Gebühr werden Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren, Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren, Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und sonstige Gebühren erhoben. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit darüber hinaus Mehrwertsteuerpflicht entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Füssen ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.



STADT FÜSSEN

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Satzung der Stadt Füssen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.März 2023 außer Kraft.

Füssen, XX.XX.2025
Stadt Füssen

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister



STADT FÜSSEN

Entwurf 10.02.2025

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Füssen vom XX.XX.2025

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung			
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts. Bereits bezahlte Gebühren sind von der Gebührenänderung nicht betroffen.			
1. Gebühren für die Überlassung von Sarggrabstätten			
	Nut- zungs- dauer	Gebührensatz	Entspr. je Jahr
a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	12 Jahre	360,00 EUR	30,00 EUR
b) Sternenkindergrabstätte	6 Jahre	72,00 EUR	12,00 EUR
c) für Personen über 6 Jahren			
aa) Sargreihengrabstätte	15 Jahre	1.320,00 EUR	88,00 EUR
bb) Sargwahlgrabstätte einfach	15 Jahre	1.335,00 EUR	89,00 EUR
cc) Sargwahlgrabstätte zweifach	15 Jahre	2.670,00 EUR	178,00 EUR
dd) Sargwahlgrabstätte dreifach	15 Jahre	4.005,00 EUR	267,00 EUR
dd) Muslimische Grabstätte	15 Jahre	1.335,00 EUR	89,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung von Urnengrabstätten			
a) Urnenwahlgrabstätte	10 Jahre	570,00 EUR	57,00 EUR
b) Urnennische	10 Jahre	1.440,00 EUR	144,00 EUR
c) Baumgrabstätte/Urnenhochbeetplatz	10 Jahre	1.790,00 EUR	179,00 EUR
d) Gemeinschaftsgrabstätte mit Gestaltung und Pflege	10 Jahre	2.980,00 EUR	298,00 EUR
e) Namenlose Gemeinschaftsgrabstätte (§ 13 Abs. 6 und § 16 Friedhofs- und Bestattungssatzung)	10 Jahre	1.030,00 EUR	103,00 EUR
f) Waldurnengrabstätte	10 Jahre	1.350,00 EUR	135,00 EUR
g) Urnenfamilienbaumgrabstätten	10 Jahre	2.900,00 EUR	290,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)			
a) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre einfach			89,00 EUR
b) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre zweifach			178,00 EUR
c) Sargwahlgrabstätte Personen über 6 Jahre dreifach			267,00 EUR
d) Muslimische Grabstätte			89,00 EUR
e) Urnenwahlgrabstätte			57,00 EUR
f) Urnennische			144,00 EUR
g) Baumgrabstätte/Urnenhochbeetplatz			179,00 EUR
h) Waldurnengrabstätte			135,00 EUR



STADT FÜSSEN

i) Urnenfamilienbaumgrabstätten	290,00 EUR
II. Bestattungsgebühren	
Für das Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie die Beisetzung des Sarges, oder im Leichentuch oder der Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten.	
1. für die Beisetzung eines Sarges in einer Erdgrabstätte	1.125,00 EUR
2. für die Beisetzung im Leichentuch (sarglose Beisetzung)	1.400,00 EUR
3. für die Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstätte	520,00 EUR
4. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnennische, Baumgrabstätte	328,00 EUR
5. für die namenlose Beisetzung einer Urne (§ 13 Abs. 6 FS)	135,00 EUR
6. Beisetzung in der Sternenkindergrabstätte (Einzelbeisetzung)	300,00 EUR
7. Beisetzung in der Sternenkindergrabstätte (Sammelbeisetzung)	38,00 EUR
8. Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	400,00 EUR
III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	
I. Umbettung einer Urne	1.640,00 EUR
II. Überführung einer Urne auf einen anderen Friedhof	820,00 EUR
IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Aussegnungshalle bis zu 1½ Stunden	173,00 EUR
2. für die Aufbewahrung eines Sarges für die Dauer von	
a) bis zu 12 Stunden	25,00 EUR
b) mehr als 12 bis 36 Stunden	35,00 EUR
c) mehr als 36 bis 60 Stunden	60,00 EUR
d) mehr als 60 Stunden	90,00 EUR
3. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen im städtischen Leichenhaus für 1½ Stunden	86,00EUR
4. Zuschlag für über 90 Minuten Benutzung der Aussegnungshalle, je weitere angefangene ½ Stunde	90,00 EUR
5. Zuschlag für über 90 Minuten Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen je weitere angefangene ½ Stunde	30,00 EUR
V. Zusatzgebühren	
Für Leistungen, die von Montag bis Freitag außerhalb der Dienstzeiten erbracht werden, erhöht sich die Gebühren um 25 %, für Leistungen, die samstags erbracht werden, um 30 %. Sonn- und Feiertage werden keine Leistungen erbracht.	